

BGE 65 I 266

Bundesgericht (BGE), 1939-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_I_266

FR: ATF 65 I 266

IT: DTF 65 I 266

Volltext

266 Staatsrecht. decision et qu'il n'était pas tenu de se prononcer a nouveau sur le fond. Par ce8 11wtif8, le Trib~tnal fifUral declare le recours irrecevable. 45. Urteil vom 10. November 1939 i. S. AmIris gegen Sehaffbausen. Die Befugnis zur selbständigen Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerde steht in der Regel nur handlungsfähigen Personen zu. Eine Ausnahme besteht für urteilsfähige entmündigte Personen, die sich gegen die Einschliessung in einer Anstalt wehren. OG Art. 175 Ziff. 3, Art. 178; ZGB Art. 19 Abs. 2. Seules las personnes capables ont, en principe, qualiM pour former de leur propre chef tm recours de droit public. TI y a une exception pour les interdits capables de discernement qui recourent contre leur internement. Art. 175 eh. 3 OJ"; art. 19 al. 2 CC. Soltanto le persone capaci di agire civiliamente hanno, di regola, qualitt per interporre, in modo indipendente, ricorso di diritto pubblico. Eccezione e fatta per gli interdetti capaci di discernimento che ricorrono contro illoro internamento in un istituto. Art. 175 cifra 3 OGF ; art. 19 cp. 2 CC. Der Bevormundete Andris ist durch Verfügung der vormundschaftlichen Behörden in einer Anstalt ver- sorgt worden und hat hiegegen die staatsrechtliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ergriffen. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde eingetreten in Erwägung : Die Befugnis zur selbständigen Beschwerdeführung nach Art. 175 Ziff. 3, 178 OG steht, wie das Recht zur selbständigen Vornahme gerichtlicher Handlungen überhaupt, gemäss Art. 22 des erwähnten Gesetzes in Ver- bindung mit Art. 5, 28 BZP und allgemeinen Rechts- grundsätzen in der Regel nur handlungsfähigen Personen zu (Entscheide des Bundesgerichtes i. S. Suter g. St. Gallen vom 21. September 1923, i. S. Zimmermann g. Organisation der Bundesrechtspflege. N0 45. 267 Baselland vom 11. Dezember 1936). Der Rekurrent ist aber entmündigt und daher handlungsunfähig. Wenn er auch urteilsfähig ist, so kann er doch im allgemeinen nur mit Zustimmung oder Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, des Vormundes, im Sinne der Art. 19,410 des Zivilgesetzbuches eine staatsrechtliche Beschwerde erhe- ben. Diese Zustimmung oder Genehmigung fehlt hier. Sie kann nicht darin liegen, dass der Vormund des Rekur- renten dessen Beschwerdeschrift dem Bundesgericht ein- gereicht hat, weil der Vormund gleichzeitig betont hat, dass der angefochtene Entscheid gerechtfertigt sei und er in der Sache nur handle, um den Rekurrenten an der Geltendmachung eines höchst persönlichen Rechtes nicht zu hindern. Freilich kann der Rekurrent, weil er urteils- fähig ist, selbständig gegen die Handlungen des Vor- mundes und die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde nach Art. 420 ZGB Beschwerde führen. Aber dabei handelt es sich um eine für das Gebiet des Vormundschaftsrechtes geltende Sondervorschrift, die auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht anwendbar ist, weil diese nicht Bestand- teil eines für das Vormundschaftsrecht vorgesehenen Verfahrens ist, sondern einen selbständigen neuen, vom kantonalen nach seinem Gegenstand durchaus verschiede- nen Rechtsstreit einleitet. Das Bundesgericht hat denn auch stets daran festgehalten, dass die Frage der Prozess- fähigkeit und Aktivlegitimation im staatsrechtlichen Rekursverfahren sich selbständig, nach

dem besondern Charakter dieses Rechtsmittels und ohne Rücksicht auf die Lösung, welche den gleichen Fragen im kantonalen Verfahren zu geben war, beantworte (Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Suter g. Bern vom 21. September 1923). Vorzubehalten sind immerhin die Fälle des Art, 19 Abs. 2 ZGB. Da nach dieser Bestimmung urteilsfähige entmündigte Personen ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Rechte auszuüben vermögen, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, können sie diese Rechte auch selbständig gerichtlich geltend machen, wie 268 Staatsrecht. z. B. durch staatsrechtliche Beschwerde (BGE 51 II S. 478 H. ; EGGGER, Komm. z. ZGB 2. Auf I. Art. 19 N. 5, 8, 9, 11). Darunter fällt zwar nicht schon die Weigerung der Vormundschaftsbehörde, dem Mündel einen Wechsel des Wohnsitzes zu bewilligen, weshalb auch dem Entmündigten die Befugnis abgesprochen worden ist, selbständig die Niederlassung an einem Orte mit staatsrechtlicher Beschwerde aus Art. 45 BV zu betreiben (BGE 63 I S. 7). Dagegen muss dazu der Anspruch auf persönliche Freiheit jedenfalls insoweit gerechnet werden, als er auf Schutz gegen ungerechtfertigte Einschliessung in einer Anstalt gerichtet ist; denn diese Einschliessung bildet einen höchst einschneidenden Eingriff in die höchstpersönliche Rechtssphäre, der in seinen Wirkungen einer Freiheitsstrafe gleichkommt, selbst wenn er nicht als solche, sondern als armenpolizeiliche Massnahme oder solche der vormundschaftlichen Fürsorge verfügt wird. Das Bundesgericht hat denn auch daraus nach anderer Richtung ebenfalls schon entsprechende Folgerungen gezogen, indem es eine derartige Anordnung in ständiger Praxis nur nach Anhörung des Betroffenen zugelassen hat, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, wonach der aus Art. 4 BV folgende Anspruch auf rechtliches Gehör nur im Zivil- und Strafprozessverfahren, nicht für Verwaltungsverfügungen besteht (BGE 30 I S. 280; 43 I S. 165). Vgl. auch NI. 40, 41 und 43. - Voir aussi nos 40, 41 et 43. Registersachen. No 46. β. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE .. I. REGISTERSACHEN REGISTRES 46. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Dezember 1939 261 } i. S. Solothurn, Regierungsrat, gegen Solothurn, Obkammeriecht. Handelsregistereintrag . Legitimation einer Behörde zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde, Art. 9 Abs. 1 VDG. Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist vom Registerführer von Amteswegen zu beachten, auch wenn sich ein Verstoß dagegen erst nachträglich herausstellt, Art. 21, 38, 60, 61 HRegVo. Firmazusatz, Art. 944 OR ; Unzulässig ist mit Rücksicht auf die massgebende kantonale Sanitätsgesetzgebung der Zusatz « Zahnklinik» für einen Zahntechniker. Inscrizione au registre du commerce. Qualite d'un organe de l'Etat pour agir par la voie du recours de droit administratif, art. 9 al. 1 JAD. Le principe de la verite des raisons commerciales doit etre applique d'office par le prepose au registre du commerce, meme lorsqu'il apparait apris coup seulement qu'il a em 'Fiole, art. 21, 38, 60,61RO. Adjonction d'une raison commerciale, art. 944 CO. Lorsque la reglementation sanitaire du canton s'y oppose, un technicien-dentiste ne peut ajouter la designation « Olinique dentaire » a sa raison commerciale. Inscrizione nel registro di commercio. Qualita di un organo dello Stato per interporre ricorso di diritto amministrativo, art. 9 cp. 1 GAD. . Il principio della veridicitá delle ditte mercantili dev'essere applicato d'ufficio dall'ufficiale del registro di commercio, anche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.